

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2013/2014 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2013/2014 – UntVersVO 2013/2014 M-V)

Vom 19. März 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 49

Aufgrund des § 69 Nummer 10 und 11 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die Stundenzuweisung für die allgemein bildenden Schulen ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Lehrerstunden als Grundbedarf (Anlage, Seite 1 bis 3) und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf (Anlage, Seiten 4 und 5), für die beruflichen Schulen aus der Anlage, Seite 6 bis 9. Die Gesamtanzahl der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden ergibt sich aus der Gesamtschülerzahl dividiert durch die zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Finanzministerium vereinbarte Schüler-Lehrer-Relation.

(2) Die unteren Schulbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Für die beruflichen Schulen ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden die berufliche Erstausbildung vorrangig versorgt wird. Kooperationsmöglichkeiten der beruflichen Schulen insbesondere mit den allgemein bildenden Schulen sowie den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszuschöpfen.

(3) Sechs Wochenstunden des eigenverantwortlichen Unterrichts im Umfang von bis zu zwölf Wochenstunden der Anwärterinnen und Referendarinnen sowie der Anwärter und Referendare gemäß der Lehrerbereitungsverordnung werden der Ausbildungsschule auf die Lehrerwochenstunden für Unterricht angerechnet. Der tatsächliche Unterrichtseinsatz ist abhängig vom Ausbildungsfortschritt und den pädagogisch-didaktischen Voraussetzungen der Anwärterinnen und Referendarinnen sowie der Anwärter und Referendare und wird von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter festgelegt.

Teil 2 Allgemein bildende Schulen

§ 2 Bildung von Eingangsklassen

(1) Für die Bildung von Eingangsklassen gelten für die Jahrgangsstufe 1, 5 oder 7 folgende Schülermindestzahlen:

	Schüler- mindestzahl
1. Grundschule (Jahrgangsstufe 1)	
Einzelstandort	20
Bei Überschreitung der Schulwegzeit ¹ von 40 Minuten bei Nichtbildung der Eingangsklasse kann eine jahrgangsübergreifende Beschulung erfolgen.	
Schülermindestzahl bei jahrgangsübergreifender Beschulung für mindestens zwei Lerngruppen	40
Mehrfachstandort	40
Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 beträgt.	
2. Regionale Schule (Jahrgangsstufe 5)	36
Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.	
Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	22
3. Integrierte und Kooperative Gesamtschule (Jahrgangsstufe 5)	57
Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.	
Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	44

¹ Unter Schulwegzeit ist die Zeit zwischen dem Verlassen des Hauses bis zum Eintreffen in der Schule zu verstehen.

4. Gymnasium (Jahrgangsstufe 7)

Einzelstandort	54
----------------	----

Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.

Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	44
--	----

Mehrfachstandort	61
------------------	----

(2) Im Grundschulbereich darf am Einzelstandort die Schülermindestzahl von 20 Schülerinnen und Schülern für die Bildung einer Eingangsklasse dann unterschritten werden, wenn gemäß Prognose die Schülerzahl der Eingangsklasse in den Folgejahren mehr als 19 Schülerinnen und Schüler betragen wird. Liegt die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2014/2015 ebenfalls unter 20 Schülerinnen und Schülern, so darf im Schuljahr 2013/2014 eine eigenständige Eingangsklasse nur dann eingerichtet werden, wenn die Schulwegzeit von 40 Minuten zur nächstgelegenen Grundschule überschritten würde und im Schuljahr 2014/2015 mindestens 20 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 eine jahrgangsübergreifende Klasse bilden.

(3) Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulbehörde.

§ 3 Grundbedarf

Die Höhe der einer Schule zur Verfügung stehenden Lehrerstunden zur Absicherung des Grundbedarfs (Lehrerwochenstunden für Unterricht) ergibt sich nach den in Nummer 1 der Anlage (Seiten 1 und 2) aufgeführten Tabellen nach folgenden Berechnungsvorschriften:

1. Allgemein bildende Schulen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes)

Lehrerwochenstunden = Summe aus Sockel und dem Produkt aus der Schülerzahl und dem Faktor, jeweils nach Schulart

Bei Unterschreitung von Schülermindestzahlen zur Gewährung des vollen Sockels (Anlage, Seite 3) werden die Sockelwerte proportional (Sockel modifiziert) angepasst.

Es gilt:

$$\text{Sockel modifiziert} = \frac{\text{Schülerzahl}}{\text{Schülermindestzahl}} \times \text{Sockel}$$

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in den Sportklassen an anerkannten Sportgymnasien und den Musikklassen an anerkannten Musikgymnasien, für hochbegabte Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Gymnasien gilt der entsprechende Sockel und Faktor der

Regionalen Schule. An den Gymnasien mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 gilt der Sockel der Regionalen Schule für die Jahrgangsstufen 7 bis 10. Bei den hochbegabten Schülerinnen und Schülern in den vorgenannten Klassen findet der entsprechende Faktor der Regionalen Schule Anwendung. Für die anderen Schülerinnen und Schüler findet der entsprechende Faktor für das Gymnasium Anwendung. Der rechnerische Stundenbedarf für die Ermittlung der Stundenzuweisung für Schulen mit mehreren Schularten ist für die einzelnen Schularten gesondert zu ermitteln.

2. Förderschulen

Lehrerwochenstunden = Produkt aus der Schülerzahl der Schule und dem entsprechenden Faktor (Anlage, Seite 2)

3. Abendgymnasien

Lehrerwochenstunden = Produkt aus der Schülerzahl der Schule und dem entsprechenden Faktor (Anlage, Seite 2)

Teil 3 Berufliche Schulen

§ 4 Grundbedarf für berufliche Bildungsgänge

(1) Die für den Unterricht, die betreuten Praktika sowie die mündlichen und praktischen Prüfungen erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach Lehrerwochenstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren der Anlage (Seite 6), Grundbedarf für berufliche Schulen, zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert und bilden den Unterrichtsstundenpool.

Lehrerwochenstunden Theorie = Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den theoretischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Lehrerwochenstunden Fachpraxis = Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den fachpraktischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Unterrichtsstundenpool = Summe der Lehrerwochenstunden für Theorie und Fachpraxis

(2) Aus dem Unterrichtsstundenpool sind unter Beachtung der Ausbildungsordnungen und Stundentafeln für die einzelnen Bildungsgänge zuerst die dort ausgewiesenen Stunden den Klassen zuzuordnen. Die verbleibenden Lehrerwochenstunden stehen für Teilungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung.

§ 5**Organisation des Unterrichts**

(1) Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen oder als Berufsgruppenklassen, in denen mehrere Lerngruppen affiner Ausbildungsberufe zusammengefasst werden, gebildet. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung kann in berufs- und fachrichtungsübergreifenden Unterrichtsfächern und Lernbereichen klassenübergreifender Unterricht erteilt werden.

(2) Für die Berechnung von Zusatzbedarfen gemäß Anlage Seite 9, (Berechnung des Unterrichtsbedarfes für berufliche Schulen, 4. Zusatzbedarf) müssen Landesfachklassen durch die oberste Schulbehörde bestätigt werden.

(3) Die Schulen sind verpflichtet, vor der Bildung zusätzlicher Klassen und vor der Teilung von Klassen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten unter Beachtung der Schulentwicklungspläne zu prüfen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

Teil 4**Gemeinsame Regelungen****§ 6****Zusatzbedarf**

(1) Für den in Nummer 2 der Anlage (Seiten 4 und 5) sowie für den in Nummer 4 der Anlage (Seite 9) genannten Zusatzbedarf werden den Schulen und den Staatlichen Schulämtern insgesamt 15.169 Lehrerwochenstunden (darunter 14.194 Lehrerwochenstunden für den allgemein bildenden Bereich) bereitgestellt. Im Rahmen dieses Stundenkontingents können proportionale Anpassungen vorgenommen werden. Die den Einzelschulen direkt bereitgestellten Lehrerwochenstunden ergeben sich als Produkt aus der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Schule und den in der Anlage (Seite 4) genannten Faktoren.

(2) Die den Staatlichen Schulämtern als Stundenpool bereitgestellten Lehrerwochenstunden ergeben sich als Produkt aus der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Staatlichen Schulamt und den in der Anlage (Seiten 5 und 9) genannten Richtwerten.

(3) Im Rahmen der den Staatlichen Schulämtern bereitgestellten Lehrerwochenstunden sind sozialraumbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Richtwerte sind dazu im Bedarfsfall durch die Staatlichen Schulämter anzupassen.

§ 7**Stichtag für die Bedarfserhebungsprognose und für die Bedarfsfeststellung**

(1) Stichtag für die Bedarfserhebungsprognose an allgemein bildenden Schulen ist der 19. April 2013. Stichtag für die Bedarfsfeststellung an beruflichen Schulen ist der Stichtag der amtlichen Schulstatistik. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auch nach abgeschlossener Planung abgewichen werden.

(2) Ergeben sich bei der Berechnung des Grund- und des Zusatzbedarfes Bruchteile von Stunden, so sind diese jeweils auf volle Stunden abzurunden. Die Summe der Stundenbruchteile ist durch das jeweilige Staatliche Schulamt für Schulen zu verwenden, die nachweislich einen besonderen Bedarf haben. Über die Verteilung dieser Stundenbruchteile auf einzelne Schulen und über ihre Nutzung auf Schulamtsebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Bezirkspersonalrat. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.

(3) Das Ergebnis der Bedarfserhebungsprognose sowie der Bedarfsfeststellung wird den Schulen spätestens sechs Wochen nach dem Stichtag mitgeteilt.

§ 8**Organisation des Unterrichts**

Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden des Grund- und des Zusatzbedarfes bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen und entscheiden über die Organisation der individuellen Förderung nach Maßgabe der festgestellten individuellen Bedarfe. Die Regelungen für die Schülermindestzahlen in § 2 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 9**Stundenpool der obersten Schulbehörde**

(1) Die im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzlich zu den Lehrerwochenstunden gemäß den §§ 1 bis 8 verfügbaren Lehrerwochenstunden bilden den Stundenpool der obersten Schulbehörde. Aus diesem Stundenpool weist die oberste Schulbehörde den Schulen über die unteren Schulbehörden gezielt auf Grund örtlicher Besonderheiten, zur Deckung eines begründeten örtlichen Bedarfs oder auf Grund besonderer pädagogischer Bedürfnisse Lehrerwochenstunden zu.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen für die allgemein bildenden Schulen werden bis zu 235 Lehrerwochenstunden für die außerschulischen Lernorte als Stundenpool zur Verfügung gestellt. Aus diesem Stundenpool weist die oberste Schulbehörde den unteren Schulbehörden gezielt die Lehrerwochenstunden für die außerschulischen Lernorte zu.

§ 10**Haushaltsvorbehalt**

Die mit dieser Verordnung in Aussicht gestellten Lehrerwochenstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

§ 11**Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Schwerin, den 19. März 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Anlage (Seite 1)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen

1. Grundbedarf (Lehrerwochenstunden für Unterricht)

Jahrgangsstufe	Grundschule		Regionale Schule		Gymnasium		Integrierte Gesamtschule	
	Socket	Faktor ¹⁾²⁾	Socket	Faktor	Socket	Faktor	Socket	Faktor
DFK(0 - 2)	15	1,727						
1 - 4	50	0,943 ³⁾						
5 - 6			35	1,258			35	1,258
7 - 10 ⁴⁾			80	1,388	70	1,174	21	1,750
11 - 12					36	1,45	36	1,45

- 1) mit Zuschlag für Schwimmunterricht
- 2) mit Zuschlag für sonderpädagogische Förderung für Diagnoseförderklassen (DFK) an Grundschulen
- 3) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 auf Rügen erhöht sich der Faktor um 0,18. Diese Zuweisung ersetzt die bisherigen Zuweisungen für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache sowie die Zuweisung für Diagnoseförderklassen, Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), Dyskalkulie und für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler.
- 4) Für Schülerinnen und Schüler in den Lerngruppen des Produktiven Lernens gilt die nachfolgende Zuweisungsvorschrift: Die Anzahl der Lehrerwochenstunden ergibt sich als Summe aus dem Socket von 24 Lehrerwochenstunden und dem Produkt aus der Schülerzahl in der Lerngruppe und dem Faktor 0,5.
Bei Unterschreitung der Schülermindestzahl für Lerngruppen von 12 Schülerinnen und Schülern wird der Socket in Höhe von 24 Lehrerwochenstunden proportional (Socket modifiziert) angepasst. Der modifizierte Socket ist gleich dem Produkt aus dem Socket in Höhe von 24 Lehrerwochenstunden und dem Quotienten von Schülerzahl in der Lerngruppe und der Schülermindestzahl von 12 Schülerinnen und Schülern.

Anlage (Seite 2)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen

1. Grundbedarf (Lehrerwochenstunden für Unterricht)

Schulart	Faktor
1. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt:	
Lernen	2,808
geistige Entwicklung	4,025
Sehen	5,286
Hören	4,432
körperliche und motorische Entwicklung	3,899
Emotionale und soziale Entwicklung sowie für selbstständige Klassen an Grundschulen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulwerkstätten	3,315
Sprache sowie für Lese-Rechtschreib-Schwäche-Klassen und selbstständige Klassen an Grundschulen für den Förderschwerpunkt Sprache	2,423
Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler	2,465
2. Abendgymnasium	1,200

Anlage (Seite 3)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen**1. Grundbedarf (Lehrerwochenstunden für Unterricht)**

Es gelten nachfolgende Schülermindestzahlen zur Gewährung des vollen Sockels:

Diagnoseförderklassen (DFK (0) bis DFK (2)):	30 Schülerinnen und Schüler
Grundschule (Jahrgangsstufe 1 bis 4):	80 Schülerinnen und Schüler
Orientierungsstufe (Jahrgangsstufe 5 bis 6):	44 Schülerinnen und Schüler
Regionale Schule (Jahrgangsstufe 7 bis 10):	88 Schülerinnen und Schüler
Gymnasium (Jahrgangsstufe 7 bis 10):	88 Schülerinnen und Schüler
Integrierte Gesamtschule (Jahrgangsstufe 7 bis 10):	88 Schülerinnen und Schüler
Gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufe 11 bis 12):	48 Schülerinnen und Schüler

Für die kooperative Gesamtschule gelten jeweils die entsprechenden Regelungen für die Orientierungsstufe, für die Regionale Schule und für das Gymnasium/Gymnasiale Oberstufe.

Bei Unterschreitung der Schülermindestzahlen werden die Sockelwerte proportional angepasst.

Anlage (Seite 4)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen

2. Zusatzbedarf

2.1 Zusatzbedarf Einzelschule

Bedarf	Faktor
Anerkannte Volle Halbtagsgrundschule ^{*)}	0,125
Anerkannte Ganztagschule (ausschließlich Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10) ^{*)}	0,100
Sportgymnasium ^{**)}	0,220
Musikgymnasium ^{***)}	0,500
Förderung von Schülerinnen und Schülern an Gymnasien in Klassen für kognitiv Hochbegabte	0,250
Förderung für Schülerinnen und Schüler in selbständigen Klassen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	0,100

^{*)} Die Schülerzahl ist die gemittelte Anzahl der am Schulbetrieb der vollen Halbtagsgrundschule beziehungsweise der Ganztagschule im Schuljahr 2012/2013 teilnehmenden Schülerinnen und Schüler

^{**)} Sportgymnasium (voll ausgebaut): mindestens 50 Stunden

^{***)} Musikgymnasium (voll ausgebaut): mindestens 100 Stunden

Anlage (Seite 5)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen

2. Zusatzbedarf

2.2 Zusatzbedarf Staatliches Schulamt

Bedarf	Richtwert
Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land und einen festgestellten Förderbedarf haben	0,500
Gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler (GU-Klassen)	1,000
Hochbegabtenförderung (ohne Förderung von Schülerinnen und Schüler an Gymnasien in Klassen für kognitiv Hochbegabte) für Schülerinnen und Schüler, die als hochbegabt diagnostiziert wurden	0,250
Diagnostizierte und anerkannte Legasthenie/Dyskalkulie nach Bestätigung durch das Staatliche Schulamt (nicht eigenständige Lese-Rechtschreib-Schwäche-Klassen)	0,130
Einzelunterricht für schwer verhaltensgestörte Schülerinnen und Schüler	1,350
Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht	1,400

Anlage (Seite 6)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für berufliche Schulen

3. Grundbedarf für berufliche Schulen

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart/Bildungsgang	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schülerin/Schüler, Theorie	Lehrerwochenstunden je Schülerin/Schüler, Fachpraxis
1.	Berufsschule (BS)			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BV 1)	1	0,778	2,000
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BV 2)	1 und 2	0,833	2,000
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen/Ausländerinnen beziehungsweise Aussiedler/Ausländer (BVJA)	1	0,889	2,000
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Berufsschule (BS)	1 bis 3 4	0,591 0,350	0 0
1.6	Berufsschule (BS), Werker und Helferinnen/Helfer	1 bis 3	0,722	0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	1,000	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	1,000	0
2.	Berufsfachschule (BFS)			
2.1	Kinderpflegerin/ Kinderpfleger	1 bis 3	0,633	0,714
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseurin/ Masseur und medizinische Bademeisterin/ medizinischer Bademeister	1 und 2	0,849	0,827
2.4	Kranken- und Altenpflegehelferin/ Kranken- und Altenpflegehelfer	1 2	0,307 0,047	1,352 0,571

Anlage (Seite 7)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart/Bildungsgang	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schülerin/Schüler, Theorie	Lehrerwochenstunden je Schülerin/Schüler, Fachpraxis
3.	Höhere Berufsfachschule (HBFS)			
3.1	Wirtschaft (kaufmännische Assistenz)	1 und 2 3	1,167 0,042	0,417 0
3.2	Gewerbe (technische Assistenz und Kosmetik)	1 und 2 3	0,958 0,042	0,833 0
3.3	Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger	1 bis 3	0,639	0,486
3.4	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	1 bis 3	0,639	0,486
3.5	Hebamme	1 bis 3	0,662	1,302
3.6	Physiotherapeutin/Physiotherapeut	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch- technischer Laboratoriumsassistent	1 bis 3	0,576	1,384
3.8	Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch- technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,833	1,278
3.9	Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch- technischer Radiologieassistent	1 bis 3	0,557	1,410
3.10	Diätassistentin/Diätassistent	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeutin/Ergotherapeut	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthopistin/Orthopist	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopädin/Logopäde	1 bis 3	1,069	2,519
3.14	Altenpflegerin/Altenpfleger	1 bis 3	0,639	0,475
3.15	Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	1 bis 2	0,740	1,591
3.16	Medizinische Dokumentarin/Medizinischer Dokumentar	1 bis 3	0,559	0,628
3.17	Familienpflegerin/Familienpfleger	1 bis 3	0,701	0,433
3.18	Sozialassistentin/Sozialassistent	1 und 2	1,346	0

Anlage (Seite 8)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart/Bildungsgang	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schülerin/Schüler, Theorie	Lehrerwochenstunden je Schülerin/Schüler, Fachpraxis
4.	Fachgymnasien (FGy)			
	alle Fachrichtungen	1 bis 3 bzw. 4	1,551	0 0
5.	Fachoberschule (FOS)			
	alle Fachrichtungen	1	1,462	0
6.	Fachschule (FS)			
6.1	Technik, Wirtschaft	1 und 2	1,500	0
	Teilzeit	1 bis 4	0,708	0
6.2	Erzieherin/Erzieher	1 2 3	1,346 1,346 1,021	0 0 0
	Teilzeit	1 und 2 3 und 4	0,700 0,500	0 0
6.3	Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	1 2 3	1,346 1,346 1,021	0 0 0
	Teilzeit	1 und 2 3 und 4	0,700 0,500	0 0
6.4	Nautische Wachoffizierin/Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/Erster Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,030	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,030	0
6.5	Nautische Wachoffizierin/Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/Erster Offizier mit Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinistin/Schiffsmaschinist	1	2,200	0
6.6	Offizierin/Offizier, Kapitänin/Kapitän nationale Fahrt	1	1,040	0
6.7	Kapitänin/Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1 und 2	0,775	0
6.8	Technische Wachoffizierin/Technischer Wachoffizier, Zweite Offizierin/Zweiter Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,050	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,050	0
6.9	Schiffsmaschinistin/Schiffsmaschinist	1	0,570	0
	beschränkt	1	0,300	0

Anlage (Seite 9)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für berufliche Schulen**4. Zusatzbedarf für berufliche Schulen**

Bedarf	Richtwert für die Berechnung der Lehrerwochenstunden
Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife	Schülerzahl x 0,182
von der obersten Schulbehörde genehmigte Landesfachklassen der Berufsschule	$(22 - \text{Schülerzahl}) \times 0,591$ für Schülerzahl > 10
vom zuständigen Staatlichen Schulamt bestätigte Berufsgruppenklassen der Berufsschule	der zweiten Lerngruppe Schülerzahl x 0,227